



Unterrichtung 19/420

der Landesregierung

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holsteins in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Zuständiger Ausschuss: Sozialausschuss

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
Präsident
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
- Landeshaus -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Minister

26. April 2022

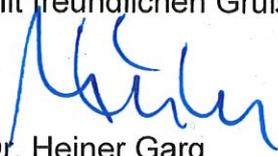
**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Inhalte des Rahmen-
vertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe
in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die beigefügte Landesverordnung übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der
Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformati-
onsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Diese Landesverordnung wurde am 19.04.2022 in der Kabinettsitzung beschlossen und
wird nun an die Verkündungsstelle zur Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt
versandt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Heiner Garg

Anlage

**Landesverordnung zur Änderung der
Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX
zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe
in Schleswig-Holstein**

Vom 26. April 2022

Aufgrund des § 131 Absatz 4 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530, 4586), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

**Änderung der Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach
§ 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in
Schleswig-Holstein**

§ 14 der Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein vom 14. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1518) wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird die Angabe „auf höchstens 2,6 %“ durch die Angabe „im Jahr 2022 auf höchstens 5,1 %“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 26. April 2022

Daniel Günther

Ministerpräsident

Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Begründung der Landesregierung zur Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein:

Die Kostenentwicklung der Verbrauchspreise, insbesondere für Energie, rechtfertigt grundsätzlich eine vertragsrechtliche Anpassung nach § 127 Abs. 3 SGB IX, wonach bei unvorhergesehenen wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vergütungsvereinbarung zugrunde liegen, eine Anpassung verlangt werden kann. Im Analogieschluss können danach auch bereits bei laufenden Verhandlungen entsprechende Anpassungen berücksichtigt werden. Die Regelung in § 14 Abs. 4 Landesverordnung über Inhalte des Rahmenvertrags nach § 131 SGB IX zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Schleswig-Holstein steht dieser Anpassung entgegen und ist entsprechend zu ändern.

Nach der Regelungssystematik des § 14 der Landesverordnung gilt diese Anpassung für das Jahr 2022. Für Folgejahre ist nach der Verordnung innerhalb ihres Geltungszeitraums ausschließlich eine Verlängerung der bestehenden Transformationsregelung möglich.